

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 14. Februar 2023

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

04.02.2025

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-115/22

Nummer:

Z-19.14-2119

Geltungsdauer

vom: **4. Februar 2025**

bis: **14. Februar 2028**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Promat-Ganzglaswand F1-90" der
Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2119 vom
14. Februar 2023.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2119 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.2.2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.2.2.1.1 Allgemeines

Für die Planung der absturzsichernden Verglasung gelten die Technischen Baubestimmungen insbesondere DIN 18008-1¹, DIN 18008-2² und DIN 18008-4³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Ausführung der absturzsichernden Verglasung ist in Verbindung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7 nachgewiesen, sofern bei den Verbundglasscheiben gemäß Abschnitt 2.2.2.2.1 für die Schicht (1) und (2)

- thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2⁴ oder
- heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁵ verwendet wird.

2. Abschnitt 2.2.2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2.1.2 Scheiben

Es sind Verbundglasscheiben des Typs "Promat-SYSTEMGLAS F1-90" entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden.

- Die einzelnen Verbundglasscheiben müssen in rechteckiger Form folgende Abmessungen aufweisen:
 - maximale Höhe: 4000 mm
 - maximale Breite: 1500 mm
 - minimale Breite für Randscheiben: 600 mm
 - minimale Breite für Feldscheiben: 400 mm
 - Sofern für die Schicht (1) der Scheibe
 - Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9⁶ oder
 - teilvorgespanntes Glas (TVG) nach DIN EN 1863-2⁷ verwendet wird, beträgt die minimale Breite
 - 600 mm bis zu einer Höhe von 2200 mm und
 - 900 mm bis zu einer Höhe von 4000 mm,
- wobei die Mindestbreiten der Randscheiben gemäß Tabelle 1 einzuhalten sind.

1	DIN 18008-1:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
2	DIN 18008-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
3	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
4	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
5	DIN EN 14179-2:2005-08	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

- Die Scheiben sind zu Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449⁹ mit Polyvinylbutyral-Folie (PVB) zu laminieren. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein und hat eine Nennstärke von mind. 0,76 mm und maximal 3,04 mm. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3¹⁰ (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
 - Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
 - Bruchdehnung: > 250 %
- Alternativ kann ein VSG mit PVB-Folie verwendet werden, welches die in Anhang B.2 von DIN 18008-1¹ beschriebenen Eigenschaften aufweist.

Brandschutzschicht (BSS):

- Die sog. Brandschutzschicht muss 28 mm dick sein.

Schicht (3):

- Es ist eine Scheibe aus
 - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2⁴ oder
 - heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁵zu verwenden.
Die Dicke der Einzelscheibe muss ≥ 8 mm bis ≤ 15 mm betragen.
- Sofern für Schicht (1) und (2)
 - Floatglas (Kalk-Natronsilikatglas) nach DIN EN 572-9⁶ oder
 - teilvorgespanntes Glas (TVG) nach DIN EN 1863-2⁷verwendet wird, muss die Dicke der Einzelscheibe ≥ 12 mm bis ≤ 15 mm betragen. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁸ sind dann nur auf der Oberfläche #6 zulässig.
- In allen anderen Fällen sind keramische Randbeschichtungen (Emaillierungen) auf Oberfläche #5 zulässig. Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁸ sind auf der Oberfläche #6 zulässig.
- Alternativ darf die Schicht (3) auch aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) bestehen. Dabei gilt Folgendes:
 - Das VSG muss den Bestimmungen nach DIN EN 14449⁹ entsprechen. Die PVB-Folie darf klar oder mattiert sein. Sie muss $\geq 0,76$ mm und $\leq 3,04$ mm dick sein und folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3¹⁰ (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:
 - Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
 - Bruchdehnung: > 250 %
 - Alternativ darf ein VSG mit PVB-Folie, welches die Anforderungen von DIN 18008-1² Anhang B.2 erfüllt, verwendet werden.
 - Das VSG muss aus zwei gleichdicken Scheiben aus
 - thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2⁴ oder
 - heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁵bestehen.

9	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
10	DIN EN ISO 527-3:2003-07	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln

- Die Nenndicke der Einzelscheiben des VSG muss ≥ 5 mm bis ≤ 12 mm betragen.
- Keramische Beschichtungen oder Beschichtungen nach DIN EN 1096-4⁸ sind nur auf der Oberfläche #6 zulässig.

3. Abschnitt 2.2.2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.2.2.1.3 Glashalterahmen

Die Rahmen zur Aufnahme der Scheiben sind mit Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 mit den Mindestabmessungen 50 mm (Ansichtsbreite) x 20 mm x 2 mm auszuführen. Die Glasfalzanschlagprofile sind - entsprechend statischem Erfordernis - mittels Schweißen und die Glashalterahmen mittels Senkkopfschrauben $\geq M6$ x 35 (Mindestfestigkeit 4.6) durch die nicht geschlitzten Befestigungsglaschen aus Stahlblech (Dicke ≥ 5 mm), jeweils nach Abschnitt 2.1.3.3, miteinander zu verbinden (s. Anlagen 2 und 14 (obere Abb.)). Die Rahmen für Verbundglasscheiben entsprechend Abschnitt 2.2.2.1.2 mit Außenscheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas dürfen wahlweise mit geschlitzten Befestigungsglaschen aus Stahlblech (Dicke ≥ 5 mm) nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 14 (untere Abb.) miteinander verbunden werden. Die Orientierung von Glasfalzanschlag und Glashalterahmen muss hinsichtlich der Richtung der Stoßwirkung (Angriffsseite) nicht berücksichtigt werden.

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen muss über die Befestigungsglaschen unter Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 erfolgen. Der Abstand der Befestigungsmittel muss ≤ 420 mm betragen. Abweichend davon beträgt der Abstand der Befestigungsmittel für Verbundglasscheiben entsprechend Abschnitt 2.2.2.1.2 mit Außenscheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas in vertikaler Richtung mindestens ≤ 500 mm.

Die Verbundglasscheiben sind zweiseitig an den beiden horizontalen Kanten bzw. dreiseitig, d. h. an den beiden horizontalen Kanten und entlang einer vertikalen Kante, linienförmig gelagert. Der Glaseinstand muss an den gelagerten Kanten ≥ 20 mm betragen.

4. Abschnitt 2.3.2.3.1, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Ausführung der Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen ist nur unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen zulässig:

- Es sind Verbundglasscheiben nach Abschnitt 2.1.2.1 mit
 - Außenscheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas¹¹ (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) und
 - maximal zulässigen Abmessungen von 1500 mm (Breite) x 3500 mm (Höhe) zu verwenden.
- Für die Glashalterahmen sind Stahlhohlprofile nach Abschnitt 2.1.1.1 mit Mindestabmessungen von 50 mm (Ansichtsbreite) x 20 mm x 2 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4 und 9 bis 12).
- Sofern eine Eckausbildung unmittelbar seitlich an ein Bauteil angrenzt, muss es sich dabei um ein Massivbauteil nach Abschnitt 2.3.3.1.1 handeln.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Schachtschneider

¹¹ wahlweise aus heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas